

---

# Datenzugriff im Bereich der Telekommunikation – Recht und Praxis



Pflichtverteidigerbüro Stuttgart • 25.06.2015

---



*Gewöhnlich glaubt der Mensch, wenn er nur Worte hört,  
es müsse sich dabei doch auch was denken lassen.*

*– Johann Wolfgang von Goethe*

# GRUNDLAGEN UND DEFINITIONEN

# Was ist Telekommunikation?



- ⇒ **Telekommunikation** (§ 3 Nr. 22 TKG):  
der technische Vorgang des Aussendens, Übermittels und Empfangens von Signalen mittels *Telekommunikationsanlagen*
- ⇒ **Telekommunikationsanlagen** (§ 3 Nr. 23 TKG):  
technische Einrichtungen oder Systeme, die als Nachrichten identifizierbare elektromagnetische oder optische Signale senden, übertragen, vermitteln, empfangen, steuern oder kontrollieren können
- ⇒ **Telekommunikationsdienste** (§ 3 Nr. 24 TKG):  
in der Regel gegen Entgelt erbrachte Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über *Telekommunikationsnetze* bestehen [...]

# Was sind TK-Daten?



## ⇒ Inhaltsdaten

- ▶ Inhalte der Telekommunikation:  
Telefongespräch, E-Mail, ...

## ⇒ Verkehrsdaten

- ▶ nähere Umstände der Telekommunikation:
  - wer mit wem
  - wann und wie lange
  - von wo nach wo
  - auf welche Weise

## ⇒ Bestandsdaten

- ▶ Vertragsverhältnis:  
Name, Anschrift, Rufnummer / Anschlusskennung,  
Tarif, Vertragsbeginn und -ende, ...

# Speicherung und Auskunft



Verpflichtung der Provider zur Speicherung und Beauskunftung von Telekommunikationsdaten



§ 100b StPO · § 101 StPO · § 160a StPO · §§ 477, 160 Abs. 2 StPO



*Was wir wissen, ist ein Tropfen;  
was wir nicht wissen, ein Ozean.  
– Isaac Newton*

# AUSKUNFT ÜBER BESTANDSDATEN

# Speicherung der Daten



- ⇒ § 95 TKG **ermächtigt** den Diensteanbieter zur Speicherung von Bestandsdaten.
- ⇒ § 111 TKG **verpflichtet** den Diensteanbieter zur Speicherung von
  - ▶ Rufnummern und anderen Anschlusskennungen
  - ▶ Namen, Anschrift, Geburtsdatum des Anschlussinhabers
  - ▶ bei Festnetzanschlüssen: deren Anschrift
  - ▶ bei Überlassung von Mobilfunkendgeräten: deren Geräteummer (IMEI)
  - ▶ Datum des Vertragsbeginns und -endes

# Rechtsgrundlage der Abfrage



## ⇒ Frühere Rechtslage

- ▶ §§ 112, 113 TKG und Ermittlungsgeneralklausel (§§ 161 Abs. 1, 163 Abs. 1 StPO)

## ⇒ BVerfG, Beschluss vom 24.01.2012 – 1 BvR 1299/05

- ▶ „Doppeltürenmodell“
- ▶ § 113 TKG ist keine ausreichende Rechtsgrundlage zur Zuordnung dynamischer IP-Adressen
- ▶ Auskünfte über Zugangssicherungs\_codes nur, soweit deren Nutzung zulässig ist

## ⇒ Jetzige Rechtslage – „Doppeltür“:

- ▶ §§ 112, 113 TKG
  - ▶ § 100j StPO
- Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft vom 20.06.2013 m.W.v. 01.07.2013*



# Auskünfte nach § 100j StPO



- ⇒ allgemeine Bestandsdaten (Abs. 1 S. 1)
  - ▶ durch Polizei (u.a. Ermittlungspersonen) oder StA
  - ▶ keine Benachrichtigungspflicht
- ⇒ Nutzer dynamischer IP-Adressen (Abs. 2)
  - ▶ durch Polizei (u.a. Ermittlungspersonen) oder StA
  - ▶ Benachrichtigungspflicht (Abs. 4)
- ⇒ Zugangssicherungscode (Abs. 1 S. 2)
  - ▶ nur bei zulässiger Nutzung der geschützten Daten
  - ▶ Richtervorbehalt mit Eilkompetenz der StA
    - es sei denn, Betroffener hat Kenntnis o. richterliche Anordnung zur Nutzung der geschützten Daten liegt bereits vor
  - ▶ Benachrichtigungspflicht (Abs. 4)



# §§ 112, 113 TKG

## ⇒ Auskunft im automatisierten Verfahren (§ 112 TKG)

- ▶ nach § 111 TKG gespeicherte Daten:  
Rufnummern (Anschlusskennungen) und Nutzer
- ▶ elektronisch über Datensysteme der Polizei möglich  
(Batchbetrieb)

## ⇒ Auskunft im manuellen Verfahren (§ 113 TKG)

- ▶ wenn automatische Auskunft nicht möglich ist
- ▶ andere als nach § 111 TKG zu speichernde Daten
- ▶ Nutzer dynamischer IP-Adressen,  
Zugangssicherungs-codes
- ▶ Auskunftsverlangen in Textform: Telefax oder E-Mail



*We kill people based on metadata.  
– Gen. Michael Hayden*

# AUSKUNFT ÜBER VERKEHRSDATEN

# Speicherung der Daten



- ⇒ Verschiedene Vorschriften **ermächtigen** den Diensteanbieter zur Speicherung von Verkehrsdaten:
- ▶ §§ 45g, 97 TKG (Verbindungspreisberechnung)
  - ▶ §§ 45e, 99 TKG (Einzelverbindungs nachweis)
  - ▶ § 100 TKG (Störungsbeseitigung, Missbrauchs bekämpfung, Plattform sicherheit)
- ⇒ Eine **Speicherungspflicht** besteht derzeit nicht.
- ⇒ Faktisch erfolgt eine Speicherung zumeist mindestens 7 Tage, teilweise gar nicht, teilweise auch (deutlich) länger.

*BGH, Urteil vom 03.07.2014  
– III ZR 391/13 –  
(Nutzer dynamischer IP-Adressen)*

# Auskünfte nach § 100g StPO



⇒ Straftat von erheblicher Bedeutung (Abs. 1 Nr. 1)

▶ auch im Einzelfall:

- mittl. Kriminalität, insb. Katalog des § 100a Abs. 2 StPO
- empfindliche Störung des Rechtsfriedens

▶ auch Versuch oder strafbare Vorbereitungshandlung

▶ Erhebung von Standortdaten in Echtzeit zulässig

▶ Funkzellenabfrage zulässig (ultima-ratio-Klausel)

⇒ Straftat mittels Telekommunikation begangen (Abs. 1 Nr. 2)

▶ ultima-ratio-Klausel

▶ keine Erhebung von Standortdaten in Echtzeit

▶ keine Funkzellenabfrage

# Allgemeine Voraussetzungen



- ⇒ Zulässige Betroffene (§ 100a Abs. 3 StPO):
  - ▶ Beschuldigte
  - ▶ Anschlussinhaber vom Beschuldigten genutzter Anschlüsse
  - ▶ Nachrichtenmittler
- ⇒ „bestimmte Tatsachen“
- ⇒ Richtervorbehalt mit Eilkompetenz der StA
- ⇒ Befristung auf drei Monate in die Zukunft
- ⇒ Schriftliche Anordnung:
  - ▶ Name und Anschrift des Betroffenen
  - ▶ Rufnummer / Anschlusskennung
  - ▶ Art, Umfang und Dauer der Maßnahme



# Insbesondere: Funkzellen

- ⇒ § 100g Abs. 2 S. 2 StPO
- ⇒ Ziel darf nur die Ermittlung Beschuldigter (nicht: Zeugen) sein.
- ⇒ räumlich und zeitlich hinreichend bestimmt
- ⇒ konkrete Anhaltspunkte für Telekommunikation
  - ▶ „kriminalistische Erfahrung“ allein nicht ausreichend
  - ▶ Sonderfall: Smartphones
- ⇒ ultima-ratio-Klausel
  - ▶ aber: Speicherfristen!
- ⇒ Schwergewicht der Prüfung: Verhältnismäßigkeit
- ⇒ Vor Abfrage regelmäßig Vermessung durch LKA.



# Datenübermittlung

- ⇒ Übermittlung der zwingend schriftlichen Anordnung (§ 100b Abs. 2 S. 1 StPO) per Telefax oder elektronisch
- ⇒ Zentrale Abwicklung der Anfragen über das LKA („zentrale Kontaktstelle“ i.S.v. Vorbem. 2 zu Anlage 3 zum JVEG)
- ⇒ Beauskunftung erfolgt durch (elektronische) Übermittlung während der Geschäftszeiten, kein Bereitschaftsdienst.
- ⇒ Ein-/ausgehende Anrufe, Zielwahlsuche, Funkzellendaten





# Datenauswertung

- ⇒ Zusammenführung der Daten aus verschiedenen Quellen in unterschiedlichen Formaten zu einheitlichen Datensätzen.
  - ▶ A-/B-(/C-)Teilnehmer, kommend/gehend, Verbindungsart, Standortdaten (Funkzellen!)
- ⇒ Selektion nach Rufnummern, Zeiträumen u.a. möglich; ggf. geo-graphische Visualisierung
- ⇒ Einzelfragen:
  - ▶ Verbindungsdaten
  - ▶ nur ein Datensatz bei längeren Gesprächen (Internet!)
  - ▶ Darstellung von Anrufversuchen / Rufweiterleitungen
  - ▶ fehlende Standortdaten, verkürzte Rufnummern



# Pflichten aus § 101 StPO

- ⇒ **Kennzeichnung** (Abs. 3)
- ⇒ **Löschung** (Abs. 8)
- ⇒ **Benachrichtigung: besonderer Rechtsschutz**
  - ▶ „Beteiligte der [...] Telekommunikation“ (Abs. 4 S. 1 Nr. 6)
  - ▶ Zurückstellung der Benachrichtigung (Abs. 5–6)
    - Gefährdung des Untersuchungszwecks, Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder bedeutende Vermögenswerte
    - ab 12 Monate: gerichtliche Zustimmung (auch endgültig möglich!)
  - ▶ Unterbleiben der Benachrichtigung (Abs. 4 S. 3–5)
    - überwiegende schutzwürdige Belange Betroffener
    - nur unerheblich betroffen und fehlendes Interesse
    - regelmäßig keine Identifizierung zur Benachrichtigung

# Sonderfall Telemedien



- ⇒ Telemedien (§ 1 Abs. 1 TMG):  
alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, außer
- ▶ Telekommunikationsdiensten (§ 3 Nr. 24 TKG), die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen,
  - ▶ telekommunikationsgestützten Diensten (§ 3 Nr. 25 TKG)
    - Premium-, Auskunfts-, Massenverkehrs-, Service-, neuartige, Kurzwahldienste einschl. Faxabruf (§ 66a TKG)
    - 0900, 0137, ...
  - ▶ Rundfunk nach § 2 RStV



# Bestands- / Nutzungsdaten

## ⇒ Bestandsdaten

- ▶ wie im Telekommunikationsbereich (§ 14 Abs. 1 TMG)
- ▶ Auskunftsberechtigung nach § 14 Abs. 2 TMG
- ▶ Rechtsgrundlage für Auskunftserteilung fraglich
  - Ermittlungsgeneralklausel (so auch Hegmann in BeckOK-StPO, Edition 20 v. 15.01.2015, § 100g Rn. 6a)
  - BVerfG, Beschluss vom 13.11.2010 – 2 BvR 1124/10 –
  - angesichts der „Doppeltür“-Rechtsprechung fraglich

## ⇒ Nutzungsdaten

- ▶ eigene Kategorie, vergleichbar Verkehrsdaten, ggf. auch Inhaltsdaten
- ▶ Auskunftspflicht (§§ 15 Abs. 5 S. 4, 14 Abs. 2 TMG)
- ▶ Rechtsgrundlage?

# Vorratsdatenspeicherung



- ⇒ Speicherung von Verkehrsdaten u.a. für Zwecke der Strafverfolgung
  - ▶ auch ohne Nutzen für den Provider
  - ▶ verpflichtende Vorgabe mit (Mindest-)Speicherfristen
- ⇒ Richtlinie 2006/24/EG, umgesetzt durch das „Gesetz zur Neuregelung der TKÜ u.a. verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der RL“
- ⇒ BVerfG, Urteil vom 02.03.2010
  - 1 BvR 256/08, 1 BvR 263/08, 1 BvR 586/08 –
- ⇒ EuGH (Große Kammer), Urteil vom 08.04.2014
  - C-293/12 und C-594/12 –

# (Höchst-)Speicherfrist (RegE)



- ⇒ Neufassung von § 100g StPO
  - ▶ Abs. 1: wie bisher (Standortdaten: nur noch zukünftig!)
  - ▶ Abs. 2: neuer Straftatenkatalog für „Vorratsdaten“
  - ▶ Abs. 3: Neuregelung der Funkzellenabfrage
  - ▶ Abs. 4: Schutz von Berufsgeheimnisträgern (*§ 160a StPO*)
- ⇒ §§ 101a, 101b StPO–E:
  - ▶ Richtervorbehalt, Umwidmung (*§§ 477, 161 Abs. 2 StPO*)
  - ▶ Kennzeichnung, Benachrichtigung (*§ 101 StPO*)
- ⇒ § 113b TKG: Vorratsdatenspeicherung
  - ▶ Telefonie (auch VoIP) u. Internetzugang: 10 Wochen
  - ▶ Standortdaten: 4 Wochen
  - ▶ keine Erfassung des E-Mail-Verkehrs



*Reden ist Silber, Schweigen ist Gold.*

# ÜBERWACHUNG VON INHALTEN

# TKÜ nach § 100a StPO (I)



- ⇒ Katalogtat (schwere Straftat) nach § 100a Abs. 2
  - ▶ bestimmte Tatsachen
  - ▶ auch im Einzelfall von besonderer Bedeutung
    - mindestens mittl. Kriminalität (Höchststrafe  $\geq$  5 Jahre)
    - empfindliche Störung des Rechtsfriedens
    - erhebliche Beeinträchtigung des Rechtssicherheitsgefühls
  - ▶ ultima-ratio-Klausel
  - ▶ auch Versuch oder strafbare Vorbereitungshandlung
- ⇒ Beschuldigte, Anschlussinhaber, Nachrichtennittler
- ⇒ alle Erbringer von TK-Diensten (§ 100b Abs. 3 StPO)
- ⇒ Kernbereichsschutz (§ 100a Abs. 4) und Schutz von Berufsgeheimnisträgern (§ 160a Abs. 1 StPO)



# TKÜ nach § 100a StPO (II)



- ⇒ Richtervorbehalt mit Eilkompetenz der StA
  - ▶ besonders beauftragte Staatsanwälte
- ⇒ Befristung auf drei Monate mit Möglichkeit der Verlängerung
- ⇒ Schriftliche Anordnung:
  - ▶ Name und Anschrift des Betroffenen
  - ▶ Rufnummer / Anschlusskennung
  - ▶ Art, Umfang und Dauer der Maßnahme
- ⇒ Pflichten zur Kennzeichnung und Benachrichtigung nach § 101 StPO
- ⇒ Information des Gerichts (§ 100b Abs. 4 S. 2 StPO)



# Datenübermittlung

- ⇒ Zwingend schriftliche Anordnung (§ 100b Abs. 2 S. 1 StPO) per Telefax oder elektronisch vorab
- ⇒ Original muss binnen einer Woche schriftlich eingehen (§ 12 Abs. 2 S. 2 TKÜV)
- ⇒ Schaltung der Maßnahme beim Provider, ggf. durch Bereitschaftsdienst
- ⇒ Datenausleitung („Überwachungskopie“) zur TKÜ-Zentrale beim LKA, dezentraler Zugriff
  - ▶ Rohdatenstrom mit Metadaten (Verkehrsdaten)
- ⇒ Speicherung und Livezugriff möglich
- ⇒ Aufbereitung in Benutzeroberfläche



# Pflichten aus § 101 StPO

- ⇒ **Kennzeichnung** (Abs. 3)
- ⇒ **Löschung** (Abs. 8)
- ⇒ **Benachrichtigung: besonderer Rechtsschutz**
  - ▶ „Beteiligte der [...] Telekommunikation“ (Abs. 4 S. 1 Nr. 3)
  - ▶ Zurückstellung der Benachrichtigung (Abs. 5–6)
    - Gefährdung des Untersuchungszwecks, Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder bedeutende Vermögenswerte
    - ab 12 Monate: gerichtliche Zustimmung (auch endgültig möglich!)
  - ▶ Unterbleiben der Benachrichtigung (Abs. 4 S. 3–5)
    - überwiegende schutzwürdige Belange Betroffener
    - nur unerheblich betroffen und fehlendes Interesse
    - regelmäßig keine Identifizierung zur Benachrichtigung

# Sonderfall E-Mail



- ⇒ TKÜ nach § 100a StPO, auch beim Provider
  - ▶ verdeckt mit nachträglicher Benachrichtigung
  - ▶ laufend
- ⇒ BGH, Beschluss vom 31.03.2009 – 1 StR 76/09
  - ▶ analog zur Postbeschlagnahme (§§ 99, 100 StPO)
  - ▶ verdeckt mit nachträglicher Benachrichtigung
  - ▶ laufend?
- ⇒ BVerfG, Beschluss vom 16.06.2009 – 2 BvR 902/06 –
  - ▶ nach §§ 94, 98 StPO (Verhältnismäßigkeit!)
  - ▶ offene Maßnahme!

# Allgemeine Regelungen



- ⇒ § 101 StPO
  - ▶ Kennzeichnung
  - ▶ Benachrichtigung mit besonderem Rechtsschutz
  - ▶ Löschung
- ⇒ § 160a Abs. 1 StPO
  - ▶ Schutz von Berufsgeheimnisträgern
- ⇒ § 100a Abs. 4 StPO
  - ▶ Kernbereichsschutz (*nur bei der TKÜ*)
- ⇒ §§ 477 Abs. 2 S. 2–3, 161 Abs. 2 StPO
  - ▶ Verwertungsregelungen
  - ▶ eingehend (§ 161) und ausgehend (§ 477)

# Danke!



## Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Thomas Hochstein  
<http://thomas-hochstein.de/>